

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag

Reihe: Rechtswissenschaften

Band 39

Daniel R. Kronseder

**Die Strafbarkeit von Mitarbeitern
des Jugendamtes bei häuslicher
Kindeswohlbeeinträchtigung**



Tectum

Daniel Rainer Kronseder

Die Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes
bei häuslicher Kindeswohlbeeinträchtigung.

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag

Reihe: Rechtswissenschaften; Band 39

Zugl. Univ.Diss., Regensburg 2009

Umschlagabbildung: © browndogstudios | www.istock.com

© Tectum Verlag Marburg, 2010

ISBN 978-3-8288-5238-9

(Dieser Titel ist als gedrucktes Buch unter der
ISBN 978-3-8288-2198-9 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2009/2010 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Für die umfassende Betreuung, die fruchtbaren Gespräche und die rasche Begutachtung möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Henning Ernst Müller, ganz herzlich danken. Stets hatte er ein offenes Ohr für meine Anliegen und Fragen. Die Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie war für mich äußerst lehr- und abwechslungsreich; auch dafür danke ich ihm. Mein Dank gilt ebenfalls Herrn Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner danke ich meinen Kolleginnen am Lehrstuhl, insbesondere Frau Annemarie Schmoll, für ihren fachlichen und freundschaftlichen Beistand. Gewidmet ist die Arbeit meinen Eltern, denen ich für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung dankbar bin. Meiner Freundin Monika schulde ich für ihre Geduld, ihren fachlichen Rat und ihren Zuspruch ganz besonderen Dank.

Regensburg, im Dezember 2009

Daniel Rainer Kronseder

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XIII
Einleitung	1
A. Historische Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes	1
B. Jugendamt und Allgemeiner Sozialer Dienst heute	4
C. Problemerkäuterung.....	5
D. Überblick	7
Erstes Kapitel: Grundlagen.....	9
A. Bedeutsame Anschauungsfälle	9
1. Fall „Laura-Jane“ – Osnabrück.....	9
2. Fall „Jenny“ – Lüneburg, Stuttgart	13
3. Fall „Tanja“ – Wuppertal.....	15
4. Fall „Kevin“ – Bremen	16
5. Fall „Lea-Sophie“ – Schwerin	24
6. Zusammenfassung	25
B. Rechtsprechung.....	26
1. Fall „Laura-Jane“ – Osnabrück.....	26
2. Fall „Jenny“ – Lüneburg, Stuttgart	27
3. Fall „Tanja“ – Wuppertal.....	27
4. Fall „Kevin“ – Bremen	28
5. Fall „Lea-Sophie“ – Schwerin	29
C. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	29
I. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	29
II. Einfachgesetzliche Grundlagen	31
Zweites Kapitel: Strafbarkeitsprüfung.....	37
A. Allgemeines zur Strafbarkeit durch Unterlassen	37
I. Grundlegende Fragen.....	37
II. Abgrenzung der Unterlassungsdelikte.....	38
B. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt.....	40
I. Handeln oder Unterlassen	41

1. Grundsätzliche Abgrenzung.....	41
2. Fahrlässige Begehung.....	41
3. Übertragung auf die Kinder- und Jugendhilfe.....	43
a) Im Allgemeinen.....	43
b) Beispielsfälle.....	45
II. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs im Sinne des § 13 StGB.....	47
1. Auslegung des Merkmals Erfolg.....	47
2. Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe.....	47
III. Nichtvornahme nötiger Rettungshandlung trotz Handlungsmöglichkeit.....	49
1. Nichtvornahme einer Rettungshandlung.....	49
2. Handlungsmöglichkeit und Handlungsfähigkeit.....	51
IV. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Untätigbleiben und Erfolgseintritt.....	53
V. Garantenstellung.....	55
1. Historische Entwicklung.....	56
2. Die formelle Rechtsquellenlehre.....	58
3. Materielle Lehren.....	60
a) Die Funktionenlehre.....	60
b) „Grundfälle“ als Ausgangspunkt einer Garantenstellung.....	61
c) Gegenseitige Erwartungen innerhalb der Sozietät.....	62
d) Differenzierung nach dem Ursprung der Pflichten.....	63
e) Die Herrschaft über den Grund des Erfolges.....	63
4. Stellungnahme.....	65
5. Garantenstellung der Sozialarbeiter.....	67
a) Ablehnung einer Garantenstellung.....	68
aa) Argumentation des LG Osnabrück.....	68
bb) Argumentation <i>Bohnerts</i>	68
b) Stellungnahme.....	69
aa) zur Argumentation des LG Osnabrück.....	69
bb) zur Argumentation <i>Bohnerts</i>	70
c) Formelle Rechtsquellenlehre.....	73
d) Materielle Funktionenlehre.....	74
aa) Beschützergarantenstellung aus Gesetz.....	74

(1) Rechtsprechung.....	74
(2) Literatur	75
(3) Stellungnahme	78
bb) Beschützergarantenstellung aus tatsächlicher Schutzübernahme.....	79
(1) Faktisches Element	81
(aa) Fehlender Realakt	81
(bb) Qualität des tatsächlichen Übernahmeaktes.....	83
(cc) Stellungnahme	84
(2) Normatives Element.....	86
(aa) Streitdarstellung.....	86
(bb) Stellungnahme	88
(3) Zwischenergebnis	92
cc) Beschützergarantenstellung aus Amtsträgerschaft	93
(1) Umweltschutzbehörden	94
(2) Polizeibeamte	95
(3) Kinder- und Jugendhilfe.....	96
dd) Beschützergarantenstellung aus vorangegangenem Tun.....	97
(1) Grundlagen.....	97
(2) Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe.....	99
(aa) Untätigkeit bei wiederholten Kindeswohlbeeinträchtigungen	100
(bb) „Rückführung“ eines Kindes	103
(cc) Unrichtige Aussage vor dem Familiengericht	103
(3) Zwischenergebnis	107
ee) Überwachergarantenstellung wegen Verantwortlichkeit für das Verhalten Dritter	107
(1) Grundlagen.....	108
(2) Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe.....	109
e) Materielle Herrschaftslehre	112
aa) Ansicht <i>Albrechts</i>	112
bb) Ansicht <i>Hefendehls</i>	113
cc) Stellungnahme.....	114
f) Fazit zur Garantenstellung.....	116
g) Delegation einer Garantenstellung	118

h) Garantenstellung und Garantenpflicht(en)	119
aa) Abgrenzung der Begriffe.....	119
bb) Modifikation des Pflichtenkreises	121
(1) Vertretene Ansichten bei der Delegation	121
(2) Stellungnahme	123
VI. Fahrlässigkeit	125
1. Die Kriterien fahrlässigen Verhaltens	125
a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	125
b) Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung	126
c) Die Lehre von der objektiven Zurechnung	126
d) Stellungnahme	126
2. Mögliche Konstellationen fahrlässigen Unterlassens.....	128
3. Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung.....	130
a) Generalisierter oder individualisierter Fahrlässigkeitsmaßstab.....	131
aa) Generalisierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes.....	131
bb) Individualisierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes	132
cc) Ansicht <i>Roxins</i>	132
dd) Stellungnahme	133
b) Rechtsnormen	135
aa) Prognoseentscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe	136
bb) Verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Prognoseentscheidungen	137
cc) Bedeutung für das Strafrecht	138
(1) Das Modell der strengen Verwaltungsakzessorietät.....	139
(2) Strafrichterliche Überprüfbarkeit jugendamtlicher Prognosen	140
(aa) Sondernormkomplex Umweltrecht.....	140
(bb) Sondernormkomplex Unterbringungsgesetze	142
(cc) Begriff der „falschen Prognose“	145
(dd) Jugendamtliche Prognoseentscheidungen	147
(ee) Stellungnahme	148
dd) Zwischenergebnis.....	151
c) Verkehrsnormen	152
d) Differenzierte Maßfigur und „Fachlichkeit“	154

aa) Diskussionsstand vor der Gesetzesänderung durch das KICK im Jahr 2005.....	155
(1) Primat des Strafrechts	155
(2) Vorrang der fachlichen Standards.....	156
(3) Verfassungskonforme Interpretation.....	157
(4) Stellungnahme	158
bb) Diskussionsstand nach der Gesetzesänderung durch das KICK im Jahr 2005.....	162
e) Erkundigungs- und Unterlassungspflichten	163
f) Übernahmefahrlässigkeit	165
g) Vertrauensgrundsatz	167
4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts.....	170
a) Allgemeines	170
b) Vorhersehbarkeit im Einzelfall (Fälle 1-5).....	171
c) Stellungnahme.....	172
VII. Objektive Zurechnung des Erfolgseintritts	176
1. Vermeidbarkeitslehre und Risikoverminderungstheorie beim Begehungsdelikt.....	177
2. Vermeidbarkeitslehre und Risikoverminderungstheorie beim Unterlassungsdelikt.....	178
a) Rechtsprechung.....	178
b) Lehre.....	179
3. Stellungnahme	180
4. Bedeutung bei der Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe.....	182
a) Erwartete Verzögerung familiengerichtlichen Handelns	182
b) Erfolg auch bei adäquater Zusammenarbeit mit dem Delegierten	183
c) Wahrscheinliche Untätigkeit des Vorgesetzten.....	183
d) Leistung als lediglich zeitliche Verzögerung der Schädigung	187
VIII. Rechtswidrigkeit	189
1. Rechtfertigende Pflichtenkollision.....	189
2. Rechtswidrige verbindliche Weisungen	191
IX. Schuld	194
1. Schuldfähigkeit und Unrechtsbewusstsein	194

2. Subjektive Erkennbarkeit und Erfüllbarkeit der objektiven Sorgfaltspflicht.....	194
3. Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs.....	195
4. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens.....	196
Drittes Kapitel: Schlussbetrachtung.....	201
I. Zusammenfassung der Ergebnisse	201
II. Übertragung auf den Fall „Kevin“	204
III. Schlussbemerkung	206
Schrifttum	209
Quellen.....	228

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AT	Allgemeiner Teil
B/W/M	Baumann/Weber/Mitsch
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayUnterbrG	Bayerisches Unterbringungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgPsychKG	Gesetz des Landes Brandenburg über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BOK	Beck'scher Online Kommentar
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
DAVorm	Der Amtsvormund
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EJ	Evangelische Jugendhilfe
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz
FK	Frankfurter Kommentar
FPR	Familie Partnerschaft und Recht
FS	Festschrift
GA	Golddammers Archiv für Strafrecht
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft
GerS	Der Gerichtssaal
GG	Grundgesetz
GK	Grundkurs
GrS	Großer Senat
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MK	Münchener Kommentar
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OLG	Oberlandesgericht
RdjB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RJWG	Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
S/S	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch
SeemannsG	Seemannsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SoldatenG	Soldatengesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
UJ	Unsere Jugend
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WStG	Wehrstrafgesetz
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZFSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen

Einleitung

A. Historische Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes

„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu geben hat.“¹ Das beinhaltet nach allgemeinem Verständnis auch ein Aufwachsen ohne physische und psychische Gewalt sowie ohne sexuellen Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung. Die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen stellt derzeit ein in den Medien stark behandeltes Thema dar. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine spezifische Erscheinung unserer Zeit. Vielmehr ist davon ausgehen, dass etwa das Verletzen oder gar Töten von Kindern ein Phänomen ist, das so alt ist wie die Menschheit selbst. Als gesellschaftliches „Problem“ wurde ein derartiges Vorgehen dabei nicht immer empfunden. In der Antike war bis zum 4. Jahrhundert nach Christus die Kindstötung kein strafbares Verhalten. Hierin spiegelte sich gleichzeitig auch die öffentliche Meinung wider, die ein solches Vorgehen nicht als verwerflich wertete.² Zahlen aus dem Mittelalter belegen die fortgeführte Tötung von Kindern, obwohl ein solches Verhalten zwischenzeitlich unter Strafe gestellt wurde: So beträgt das natürliche Geburtenverhältnis von Jungen zu Mädchen ungefähr 1 zu 1.³ Das Bevölkerungsverteilungsverhältnis im Jahr 801 nach Christus lag hingegen bei 1,56 zu 1, im Jahr 1392 nach Christus gar bei 1,72 zu 1. Diese Zahlen deuten auf eine massive Tötung weiblicher Kinder hin.⁴ Zu Beginn des 18. Jahrhunderts gehörte in der „Malmèneschen Kinder-Beschäftigungsanstalt“ in Berlin das 14-tägige Einsperren von Kindern in einem Kellerraum bei mangelnder Ernährung, festgebunden mit einer eisernen Kette, geschlagen mit einer Rute zu den gewöhnlichen Züchtigungsmethoden.⁵ Das Schlagen von Schülern gehörte noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein zum normalen Schulalltag.⁶ Das Züchtigungsrecht der Lehrer entfiel bundesweit gar erst 1973.⁷ Die Tötung von neugeborenen

¹ Aus der UNO-Deklaration zum Schutz des Kindes.

² *De Mause*, Hört ihr die Kinder weinen, S. 47.

³ Vergleiche jedoch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, etwa *Donner*, Das Mysterium der Geschlechterwahl.

⁴ *De Mause*, Hört ihr die Kinder weinen, S. 51.

⁵ *Johansen*, Betrogene Kinder, S. 88.

⁶ *Bange*, Gewalt gegen Kinder, S. 14, mit weiteren Nachweisen.

⁷ Anders in den USA, hier wurden im Schuljahr 2006/2007 an staatlichen Schulen 200.000 Schüler von Lehrern geschlagen: Der Spiegel Online, 200.000 Schüler werden geschlagen.

Mädchen ist in großen Teilen der Welt auch heute noch stark verbreitet. Gerade in Schwellenländern wie Indien oder China benötigen viele Eltern zum Überleben im Alter einen Sohn, der traditionsgemäß anders als Töchter im Elternhaus bleibt und eine Grundversorgung sicherstellt. Dabei ermöglicht der technische Fortschritt es den Eltern in diesen Ländern, die Tötung trotz staatlicher Verbote zunehmend nun schon pränatal mittels Abtreibung vornehmen zu lassen.⁸

Diese kurze Darstellung zeigt sehr deutlich, dass es der Mensch über Jahrtausende nicht geschafft hat, der Gewalt gegen Kinder zu entsagen. Aus diesem Grund haben sich – nunmehr mit Blick auf Deutschland – Einrichtungen entwickelt und wurden Normen erlassen, die auf den Schutz der Kinder vor Erwachsenen gerichtet sind. Jener Gedanke des Kinderschutzes konnte sich jedoch erst entwickeln, nachdem die Kindheit als Lebensphase im 18. Jahrhundert langsam erkannt wurde. Ausschlaggebend waren christliche und vor allem humanistische Haltungen sowie wirtschaftliche und militärische Interessen. Die beiden zuletzt genannten Faktoren spielten deshalb eine Rolle, weil im Kindesalter ausgebeutete und geschundene Erwachsene später schlecht ausgebildete Arbeiter sowie gesundheitlich angeschlagene Soldaten abgaben.⁹ Nicht zuletzt deshalb verbot König Friedrich Wilhelm III. von Preußen mit dem preußischen Regulativ von 1839 Fabrikarbeit für Kinder unter zehn Jahren. Zusätzlich zum Kinderarbeitsschutz entstanden zu Beginn des 20. Jahrhunderts in mehreren deutschen Großstädten Vorläufer von Jugendämtern durch die Trennung der Kinder- und Waisenpflege von der Armenpflege. Ihr Anliegen war die Jugendfürsorge. Im Jahr 1924¹⁰ wurde mit § 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (RJWG) die Errichtung von Jugendämtern für das gesamte deutsche Reich gesetzlich verbindlich.¹¹ Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten unter Adolf Hitler am 30. Januar 1933 nahm die gerade im Entstehen begriffene moderne Jugendwohlfahrtspolitik ein jähes Ende. Die „Erziehung der Jugend“ rückte ins Zentrum der nationalsozialistischen Jugendhilfe. Dabei war nicht länger das „Recht eines deutschen Kindes auf Erzie-

⁸ Allein in Indien beispielsweise geht man von 7.000 Abtreibungen weiblicher Föten pro Tag aus, so *Gupta*, Massenabtreibungen weiblicher Föten.

⁹ *Bange*, Gewalt gegen Kinder, S. 14 ff., mit weiteren Nachweisen.

¹⁰ Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Reichstag im Jahr 1922, in Kraft getreten am 01.04.1924.

¹¹ *Müller C. W.*, Jugendamt, S. 19.

hung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“¹² maßgeblich, sondern der „Nutzen der Volksgemeinschaft an der Erhaltung und Förderung eines gesunden Nachwuchses“¹³ stand im Vordergrund. Der Staat übernahm mit Organisationen wie der Hitlerjugend (HJ) und dem Bund deutscher Mädel (BDM) mehr und mehr die Kontrolle über die Jugend.¹⁴ Die den Jugendämtern verbliebenen Tätigkeitsfelder (z.B. Amtsvormundschaft, Pflegekinder-schutz) wurden gleichzeitig zunehmend der NS-Volkswohlfahrt übertragen.¹⁵ Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland gab es zunächst keine eigenständige Jugendpolitik, sie wurde vielmehr dem Innenministerium angegliedert. Im Jahr 1953 trat das entnazifizierte RJWG als Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) im Urzustand von 1922 wieder in Kraft.¹⁶ Die 1961 verabschiedeten Änderungen des JWG konnten jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass es auf vielen Gebieten nicht mehr zeitgemäß war.¹⁷ Änderungsbestrebungen seit den 70er Jahren mündeten schließlich in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, zugleich Sozialgesetzbuch VIII), welches 1990 (neue Bundesländer)¹⁸ beziehungsweise 1991 (alte Bundesländer) in Kraft trat. Der Wandel des Jugendamtes von der ehemaligen Eingriffs- zur modernen Dienstleitungsbehörde war damit vollzogen, denn bis zu diesem Zeitpunkt stand das eingriffs- und ordnungspolitische Instrumentarium des nicht mehr zeitgemäßen Rechts der „Jugendwohlfahrt“ im Vordergrund. Das neue SGB VIII hingegen setzt bei den präventiven Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an, um Eltern in der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.¹⁹ Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (kurz KICK)²⁰ im Jahr 2005 erfuhr das SGB VIII seine letzte bedeutsame Umgestaltung. Insgesamt fünf Änderungen sollten dabei den Schutz für Kinder vor Gefahren für ihr Wohl verbessern: Die

¹² § 1 RJWG in der demokratischen Fassung von 1922.

¹³ Vergleiche beispielsweise die Neuformulierung von § 1 RJWG in seiner nationalsozialistischen Fassung (Verwaltungsverordnung von 1938), abgedruckt bei Müller C. W., Jugendamt, S. 51.

¹⁴ Hering/Münchmeier, Geschichte der Sozialen Arbeit, S. 186 ff.

¹⁵ Müller C. W., Jugendamt, S. 54.

¹⁶ Müller C. W., Jugendamt, S. 58 ff.

¹⁷ Hering/Münchmeier, Geschichte der Sozialen Arbeit, S. 220.

¹⁸ In der Deutschen Demokratischen Republik galt das Jugendgesetz von 1974 bis zu seiner Aufhebung durch den Einigungsvertrag 1990.

¹⁹ Badura in Maunz/Dürig, Art. 6 Rn. 138.

²⁰ In Kraft getreten am 01.10.2005.

Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes (§ 8a SGB VIII), die Neuordnung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (§ 42 SGB VIII), die verbesserte Kontrolle von Einrichtungen fundamentalistischer Träger (§ 45 SGB VIII), die stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz (§ 65 SGB VIII) und eine verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII).²¹

B. Jugendamt und Allgemeiner Sozialer Dienst heute

Als Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet man in der Bundesrepublik Deutschland alle Leistungen und Aufgaben von öffentlichen und freien Trägern, die im SGB VIII angelegt sind. Adressaten sind gemäß § 2 Abs. 1 SGB VIII junge Menschen und Familien. Die Errichtung und Organisation von Jugendämtern und Landesjugendämtern ist in den §§ 69 ff. SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben und geregelt. Danach ist jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt dazu verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten, § 69 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII. Die Jugendämter und Landesjugendämter sind gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zuständig. An Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch das Jugendamt unterscheidet man den Schutzauftrag (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), Leistungen (Zweites Kapitel SGB VIII) und Andere Aufgaben (Drittes Kapitel SGB VI-II). Freie Träger unterstützen die Jugendämter gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII vornehmlich bei der Erbringung von Leistungen.

Als Allgemeinen Sozialen Dienst – ASD (auch: Kommunaler Sozialer Dienst – KSD) – bezeichnet man einen sozialen Dienst auf kommunaler Ebene, der maßgeblich zur sozialen Versorgung in Gemeinden beiträgt. Der ASD wird auf Grundlage der Sozialgesetze tätig und kann dabei ganz unterschiedliche Aufgaben übernehmen, die sich nicht (wie jedoch häufig) auf das SGB VIII beschränken müssen. Der ASD kann als Teil des Jugendamtes aktiv sein. Unterschiede in der rechtlichen Beurteilung von Mitarbeitern des Jugendamtes und des ASD ergeben sich für das Thema dieser Arbeit nicht. Im Folgenden wird daher zumeist von „Mitarbeitern des Jugendamtes“ oder auch nur von der „Kinder- und Jugendhilfe“ gesprochen, wobei bei letzterem Begriff die freien Träger bis auf Weiteres ausdrücklich nicht erfasst sind. „Sozialarbeiter“ bezeichnet ebenfalls die für die Betreuung einzelner Fälle zuständigen Mitarbeiter

²¹ Wiesner, Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, S. 15.

von Jugendamt und ASD, die im Normfall ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit absolviert haben.

C. Problemläuterung

„Schuldigsuche in Chaosbehörde“²², „Die tödliche Ignoranz im Fall Kevin“²³, „Tragisches Versagen der Jugendämter“²⁴. Diese Auswahl an Schlagzeilen zeigt deutlich, welchen Weg die öffentliche Debatte zum Kinderschutz in Deutschland seit einigen Jahren eingeschlagen hat. Fast immer gehen aufsehenerregende Vernachlässigungs- und Misshandlungsfälle²⁵ in den Medien einher mit Vorwürfen gegen das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst.

In der Praxis ist die Gefahr einer Verurteilung für Sozialarbeiter derweil sehr gering. Es kam und es kommt kaum zu Anklagen seitens der Staatsanwaltschaften.²⁶ Der mittlerweile hohe Grad der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen des Kinderschutzes zusammen mit dem durch die Medien geschaffenen Druck erzeugt bei den betroffenen Jugendamtsmitarbeitern jedoch eine enorme Unsicherheit. Veröffentlichungen „beider Seiten“ – eine gewisse Lagerbildung in Vertreter für und gegen die Pönalisierung von Sozialarbeitern ist nicht von der Hand zu weisen²⁷ – vergrößern die Zweifel meist nur und tragen zu einer Polarisierung bei.²⁸

Was bleibt ist die Furcht der Sozialarbeiter, strafrechtlich belangt zu werden. Das Schreckgespenst, das durch Mitarbeiterkreise in der Kinder- und Jugendhilfe geistert, trägt meist den Namen „Garantenstellung“ und eröffnet juristisch den Problemkreis der fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikte, mit denen sich diese Arbeit auseinandersetzt.²⁹ Die Furcht wird womöglich auch genährt

²² Der Stern Online, Schuldigsuche in Chaosbehörde, 2006.

²³ Lehn, Die tödliche Ignoranz im Fall Kevin, 2008.

²⁴ Neuerer, Tragisches Versagen der Jugendämter, 2007.

²⁵ Siehe nachfolgend die Fälle 1 bis 5, die jeweils für große mediale Resonanz sorgten.

²⁶ Ein aktuelles Beispiel stellt der Fall „Lea-Sophie“ (siehe unten) dar; Ermittlungen gegen Mitarbeiter des Jugendamtes wurden eingestellt: Welt Online, Ermittlungen gegen Jugendamt eingestellt.

²⁷ Vergleiche Wiesner, ZfJ 2004, 167, Fn. 24.

²⁸ Etwa der Titel „... mit einem Bein im Gefängnis?“ des Aufsatzes von Schrapper, Sozialmagazin 7/8 1996, 19.

²⁹ Man beachte die Titel von Aufsätzen zu diesem Thema in einschlägigen sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften, zum Beispiel: Binschus, Jugendhilfe 2000, 235.; Busch, UJ

von einem nicht selbst verschuldeten schlechten Gewissen der Sozialarbeiter gegenüber den von ihnen betreuten Familien. So führten die Sparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte dazu, dass immer mehr Fälle auf einen Sozialarbeiter übertragen wurden, wodurch pro Fall weniger Zeit aufgewandt werden kann. Dabei ist teilweise von einer Arbeitsbelastung zwischen 150 und 200 Fällen auszugehen, die ein Jugendamtsmitarbeiter gleichzeitig zu betreuen hat.³⁰ Wie sich eine derartige Überforderung innerhalb des Strafbarkeitsvorwurfs auswirkt, gilt es zu untersuchen.

Der grundsätzliche Konflikt in der Kinder- und Jugendhilfe besteht darin, dass es einerseits den bestmöglichen Schutz für ein unter Umständen gefährdetes Kind zu gewährleisten gilt, andererseits aber auch versucht werden muss Familien zu erhalten.³¹ Aufgerüttelt durch die öffentliche Stigmatisierung scheinen die Jugendämter dabei eine Veränderung ihrer Arbeitsweise vorzunehmen. Im Jahr 2007 stieg im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Fälle, in denen ein Gericht den teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge gemäß §§ 1666, 1666a BGB angeordnet hat um 12,5 % oder 1.200 Fälle.³² Ferner wurden im Jahr 2007 28.200 Kinder nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen. Das entspricht gegenüber 2006 einer Steigerung von 8,4 %. Außerordentlich stieg die Anzahl der Inobhutnahmen, die gegen den Willen der Erziehungsberechtigten vorgenommen wurden. Waren es 2006 noch 151 dieser Fälle, so stieg 2007 die Zahl auf 435, was beinahe einer Verdreifachung entspricht.³³ Diese Statistiken sollten allerdings vorsichtig bewertet werden. Unter kriminologischen Aspekten betrachtet könnten die erhöhten Zahlen bei den Inobhutnahmen auch auf ein angestiegenes Anzeigeverhalten in der Gesellschaft zurückzuführen sein. Ebenso ist eine Änderung der Wahrnehmung von Straftaten gegen Kinder in der Bevölkerung angesichts der starken medialen Aufbereitung des Themas nicht auszuschließen.³⁴

2002, 82 ff.; Mörsberger, Landkreisnachrichten Baden Württemberg 2007, 39 ff.; ders., ZVW 2006, 217 ff.

³⁰ Frankfurter Allgemeine Zeitung FAZ.NET, Leiter der „Kinderhilfe Direkt“ im Gespräch mit Alfons Kaiser, 2007.

³¹ Man denke an den vor allem früher weit verbreiteten schlechten Ruf des Jugendamtes als „Kinderklaubebehörde“.

³² Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 261, 2008.

³³ Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 254, 2008.

³⁴ Vergleiche Eisenberg, Kriminologie, § 26 Rn. 2 f.

Die im Zusammenhang mit dem Thema dieser Arbeit bedeutsamen Fälle einer Kindeswohlbeeinträchtigung sind meist wie folgt strukturiert: Das Jugendamt beziehungsweise der ASD waren über Missstände in einer Familie informiert worden und haben einen ihrer Mitarbeiter mit der Betreuung – das heißt Einschätzung der Gefährdungssituation und entsprechender Reaktion darauf nach dem SGB VIII – beauftragt.³⁵ Im Anschluss kam es zu einer vorsätzlichen Schädigung des Kindes durch die Eltern oder deren Umfeld. Für den betreuenden Sozialarbeiter könnte sich daraus eine Strafbarkeit aufgrund fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen oder wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen ergeben. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Vorwurf greifen kann, soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden. Das Augenmerk wird dabei auch auf den Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) liegen.

D. Überblick

Die Untersuchung beginnt im ersten Kapitel mit der Darstellung von fünf Fällen, in denen Kinder innerhalb der Familie zu Schaden kamen, obwohl das Jugendamt/der ASD bereits informiert oder gar tätig war. Die fünf Beispielfälle, von denen vier den Tod eines Kindes zur Folge haben, ereigneten sich zwischen 1993 und 2007 in der Bundesrepublik Deutschland. Sie wurden zum einen aufgrund ihrer weitgehenden Bekanntheit durch die Medien, zum anderen wegen ihres großteils unterschiedlichen Verlaufs ausgewählt. Der Detailgrad in der Darstellung der einzelnen Fälle richtet sich nach der Verfügbarkeit von Fallverlaufsdaten. Eine Kürzung wurde bewusst vermieden, um das Gesamtbild, das sich dem zuständigen Sozialarbeiter während der Betreuung bot, nicht verfälscht wiederzugeben. Am Ende erfolgt eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Unterschiede der fünf Fallverläufe.

Im Anschluss an die Vorstellung der Sachverhalte wird die dazu gehörige Rechtsprechung kurz aufgezeigt. Es folgt eine Erläuterung der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe.

Das zweite Kapitel befasst sich mit der für diese Arbeit zentralen Frage nach der fahrlässigen Unterlassungsstrafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei innerfamiliärer Kindeswohlgefährdung. Dabei werden zunächst die reinen

³⁵ Der Begriff „Betreuung“ hat in diesem Zusammenhang keinen Bezug zu den §§ 1896 ff. BGB.

Unterlassungsmerkmale der Strafbarkeitsprüfung behandelt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Garantenstellung der Sozialarbeiter, über die sowohl in der juristischen als auch in der sozialwissenschaftlichen Literatur Streit herrscht.

Im Anschluss erfolgt eine Prüfung der Fahrlässigkeitsmerkmale unter Berücksichtigung der in Kombination mit einem Unterlassungsdelikt auftretenden spezifischen Probleme. Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung und ihre Konkretisierung im Hinblick auf Tätigkeiten von Mitarbeitern des Jugendamtes stehen hierbei im Mittelpunkt. Die Prüfung der objektiven Fahrlässigkeitsmerkmale wird durch das Eingehen auf die objektive Vorhersehbarkeit und die objektive Zurechnung des Erfolgseintritts komplettiert.

Im Rahmen der Rechtswidrigkeit erfolgt eine Auseinandersetzung mit möglichen Rechtfertigungsgründen für das Verhalten von Sozialarbeitern. In der Schuld werden schließlich die subjektiven Elemente der Fahrlässigkeit beleuchtet.

Das dritte Kapitel enthält eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse und ihre Anwendung auf den aktuellen Fall „Kevin“, sowie eine Schlussbemerkung.

Erstes Kapitel: Grundlagen

A. Bedeutsame Anschauungsfälle

1. Fall „Laura-Jane“³⁶ – Osnabrück³⁷

Laura-Jane kam am 15.10.1993 in einem Osnabrücker Krankenhaus zur Welt und verstarb am 07.05.1994 an Herz-Kreislaufversagen aufgrund hochgradiger Auszehrung und Austrocknung.

Seit Mai 1993 wurde die Familie, welche bis zur Geburt von Laura-Jane aus der Kindsmutter Frau T. und ihrem ersten Kind Peter (Alter bei Geburt von Laura-Jane in etwa ein Jahr) bestand, von Frau S. betreut. Frau S. war Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Stadt Osnabrück und hatte die Aufgaben des Jugendamtes wahrzunehmen.

Im Juni 1993 suchte Frau S. die Familie auf, da ihr zugetragen wurde, der Haushalt werde nur mangelhaft geführt und Sohn Peter sei schlecht versorgt. Angebote seitens von Frau S., für Frau T. etwa eine Haushaltshilfe zur Unterstützung zu beantragen, wurden ebenso wie andere Hilfsangebote zurückgewiesen.

Nach der Entbindung am 15.10.1993 teilten Nachbarn mit, sie hätten während des Krankenhausaufenthalts von Frau T. deren unglaublich verschmutzte Wohnung entrümpelt. Bergeweise sei Müll entsorgt worden. Zudem meldete der Kindsvater Herr V., Sohn Peter habe einen wunden Po. Im darauf folgenden Gespräch zwischen Frau S. und Frau T. verwies diese auf Probleme in der Schwangerschaft.

Bei einer Unterredung am 18.11.1993 warfen der Bruder des Kindsvaters sowie dessen Lebensgefährtin der ebenfalls anwesenden Frau T. vor, sie könne ihren Haushalt nicht in Ordnung halten, was an ihrer Faulheit liege. Frau T. verwies

³⁶ In der Dokumentation des Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin durch Mörsberger/Restemeier wird das verstorbene Mädchen „Lydia“ genannt. Da der Fall jedoch unter dem Namen „Laura-Jane“ große Bekanntheit erlangt hat und auch die Rechtsprechungsveröffentlichungen ihn verwenden, wird das Kind hier ebenfalls als „Laura-Jane“ bezeichnet.

³⁷ Die Zusammenfassung orientiert sich am Urteil des AG Osnabrück, abgedruckt und ausführlich dokumentiert bei: Mörsberger/Restemeier, Helfen mit Risiko, S. 54 ff.

hierbei wiederum auf ihre Schwangerschaft und versprach Besserung bezüglich der Haushaltsführung.

Am 01.12.1993 fand ein erneutes Gespräch zwischen Frau S. und Nachbarn von Frau T. – welche selbst nicht zugegen war – statt. Dabei wurde Frau S. von den Zuständen in der Wohnung während der Schwangerschaft erzählt. So wurden Babyflaschen mit Milchresten und Maden unter dem Bett gefunden. Bei der größeren Putzaktion während der Entbindung habe man noch weiteres entdeckt. So befanden sich Essensreste in den Töpfen, das Bettzeug war verschmiert, schmutzige Windeln hätten herumgelegen. Sohn Peters Po war wund, teilweise so stark, dass er geblutet habe. Frau S. wurde vorgeworfen, sie greife nicht durch. In den Jugendamtsakten notierte sie hierzu, fast alle Beteiligten stünden in einem teilweise offenen, teilweise verdeckten Konflikt mit Frau T. Die Ursachen für die Konflikte und die Motivation für das Gespräch seien unterschiedlich. Andere Nachbarn seien bezeichnenderweise gar nicht anwesend gewesen bei dem Gespräch. Die Sorge um die Kinder sei daher vorgeschoben.

Anfang Februar 1994 zog Frau T. in eine Notunterkunft (ein Zimmer, Küche und Bad) um. Frau S. blieb für die Familie zuständig und es gab bis zum 11.03.1994 auch verschiedene Gespräche in der neuen Wohnung der Frau T. oder im Büro von Frau S. Am 11.03.1994 erschien Frau T. während der Sprechzeit im Büro von Frau S. Angesprochen auf die Unordnung in ihrem Haushalt erklärte sie, die zwei Kinder nähmen sie zu sehr in Anspruch; sie fände keine Zeit, den Haushalt entsprechend zu führen. Frau S. schlug ihr daraufhin vor, eine sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch zu nehmen, um die Organisation des Haushalts sowie Versorgung und Erziehung der Kinder zu erlernen.

Zwei Tage später am 13.03.1994 brachte Frau T. die fünf Monate alte Laura-Jane ins Krankenhaus, was sie Frau S. am 14.03.1994 mitteilte. Frau T. erklärte gegenüber Frau S., Laura-Jane habe eine Windeldermatitis, die durch den Gebrauch einer falschen Windel entstanden sei. Sie sei nun bereit, eine sozialpädagogische Familienhilfe in Anspruch zu nehmen.

Von einem anonymen Anrufer beim Jugendamt erfuhr Frau S. Tags darauf am 15.03.1994, dass sich seinen Angaben zufolge Müll in der Wohnung staple und die Kinder stark vernachlässigt seien. Sie, Frau S., wisse um diese Zustände, ändere aber nichts daran.

Am 17.03.1994 telefonierte Frau S. mit dem Laura-Jane behandelnden Arzt Dr. Z. Er berichtete von der Erkrankung des Babys, das von einer großflächigen und mit Pilz befallenen Windeldermatitis betroffen war, welche von den Achseln bis in die Kniekehlen reichte. Er erklärte weiterhin, ein derartiger Zustand entstände nicht innerhalb eines Tages und habe nichts mit einer falschen Windel zu tun. Vielmehr sei ein solches Ausmaß das Ergebnis schlechter Pflege über Tage. Seiner Ansicht nach sei Frau T. mit der Versorgung und Betreuung der Kinder überfordert. Verschiedene Leute hätten darüber hinaus im Krankenhaus anonym angerufen, um über Frau T. und die Vernachlässigung der Kinder zu berichten.

In einem Gespräch mit der Mutter von Frau T. am 18.03.1994 berichtete diese Frau S. gegenüber, auch sie hätte beim Wickeln von Laura-Jane schon Pusteln im Genitalbereich des Babys festgestellt. Sie führte dies auf die Unsauberkeit ihrer Tochter sowie auf die Tatsache zurück, dass Laura-Jane die Windeln von Peter tragen müsse.

Am gleichen Tag ging Frau S. mit Frau T. in deren Wohnung, nachdem Frau T. sie auf Nachfrage als „ein Schlachtfeld“ beschrieben hatte. Auf dem Boden befand sich Hundekot, schmutzige und zerrupfte Windeln lagen herum, Essensreste, Krümel und Abfall waren verstreut, schmutziges Geschirr, zum Teil mit Schimmel, war in der Wohnung verteilt, die Kinderbetten waren nicht bezogen und verschmiert, die Toilette bis zum Rand verstopft. Frau S. brachte die Wohnung zusammen mit Frau T. notdürftig in Ordnung und informierte die Rohrreinigung.

In einem in diesen Tagen erneuten Gespräch zwischen Frau S. und der Mutter von Frau T., schilderte diese ihre Sorge bezüglich der Versorgung ihrer Enkelkinder. So mangle es ihrer Ansicht nach nicht nur an Hygiene, sondern auch an entsprechendem Essen für die Kinder. Man solle ihrer Tochter die Kinder wegnehmen oder zumindest damit drohen. Frau S. versicherte sie werde sich darum kümmern, sie wolle Frau T. aber die Chance geben, sich zu ändern.

Am 23.03.1994 kam es zu einem vereinbarten Gespräch zwischen Frau S., Frau T. und Dr. Z. im Krankenhaus. Erneut berichtete Dr. Z. von dem Ausmaß der Erkrankung des Babys und den Ursachen: Schlechte Pflege über mehrere Tage hinweg. Die Haut sei inzwischen aber gut abgeheilt. Nach einer Pflegeunterweisung durch eine Kinderkrankenschwester bot Dr. Z. Frau T. des Weiteren an, bei Fragen jederzeit vorbeikommen zu können. Außerdem betonte er, dass es sofort im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt unbedingt erforderlich